



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang
Potsdam, den 16. Oktober 2024
Nummer 41

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in der EU-Förderperiode 2021-2027	998
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09) - Ergänzungen der Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)	999
Einführung technischer Regelungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut, Ausgabe 2010	999
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg OT Baumgarten	1000
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niedergörsdorf OT Danna	1001
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Anordnung zur Übertragung der Beschlussfassung in personalrechtlichen Angelegenheiten	1002
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1003
Aufgebotssachen	1003

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in der EU-Förderperiode 2021-2027

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 10. September 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 25. Mai 2022 (ABl. S. 607) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.2 wird im letzten Satz das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 5.4.1 und 5.4.2 werden wie folgt gefasst:

„5.4.1 Zuwendungsfähig sind die für die Projektumsetzung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Ausgaben für Leistungen, die Teilnehmende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen.

5.4.2 Der Zuschuss soll einen Betrag von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Er darf bezogen auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben pro Teilnehmerin oder Teilnehmer im Durchschnitt 6.350 Euro nicht überschreiten. Abweichungen von diesem Höchstbetrag pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind nur nach VV Nr. 4.5 zu § 44 LHO möglich.“
 - b) Nummer 5.5 wird die folgt gefasst:

„5.5 Die nationale Kofinanzierung wird durch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

nach § 20 SGB II - in der jeweils geltenden Fassung - der nach § 6 SGB II zuständigen Trägerinnen beziehungsweise Träger der Leistung an die Teilnehmenden dargestellt.

Für Teilnehmende, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen, wird dabei eine monatliche Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt. Die aktuelle Höhe der Pauschale für die Antragstellung wird über die Internetseite der ILB bekannt gegeben. Über mögliche Änderungen der Pauschale während des Maßnahmenzeitraums informiert die ILB die Zuwendungsempfängenden direkt. Der Anteil dieser Ausgaben an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben soll mindestens 40 Prozent betragen.“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den Artikeln 49 und 50“ durch die Angabe „Artikel 50“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für Begünstigte“ durch die Wörter „in der Förderperiode 2021-2027“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6.9 Satz 1 werden die Wörter „Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)“ durch die Angabe „ILB“ ersetzt.
4. In Nummer 7.3 Absatz 1 wird die Angabe „(ANBest-EU 21)“ durch die Wörter „sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds -“ ersetzt.
 5. In Nummer 7.5 Absatz 1 werden die Wörter „beziehungsweise im Zuwendungsbescheid“ gestrichen.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Außerkräfttreten technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Richtlinien für die rechnerische
Dimensionierung von Betondecken
im Oberbau von Verkehrsflächen,
Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)**

**Ergänzungen der Richtlinien
für die rechnerische Dimensionierung
von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen,
Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 12/2024 - Verkehr
Sachgebiet: 04.2: Straßenbefestigungen;
Bemessung, Standardisierung
Vom 24. September 2024

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 17/2024 vom 6. August 2024 (VkB1. S. 590) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2024 (RDO Beton 24)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 9/2021 - Verkehr vom 12. April 2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gilt das ARS Nummer 17/2024 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Die folgenden Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen,

Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)“ vom 22. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 160)

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Ergänzungen der Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)“ vom 20. Januar 2021 (ABl. S. 143).

**Einführung technischer Regelungen
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Richtlinie zum Umgang
mit Bankettschälgut, Ausgabe 2010**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 11/2024 - Verkehr
Sachgebiet 10.1: Straßenbetriebsdienst
Vom 24. September 2024

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 4/2011 vom 20. März 2011 (VkB1 S. 422) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut, Ausgabe 2010“ bekannt gegeben. Die Richtlinie wurde mit dem Bundesumweltressort einvernehmlich abgestimmt.

Die Länderfachgruppe Straßenbetrieb hat die Richtlinie erarbeitet und hierin einheitliche Vorgaben und Rahmenbedingungen für bundesweit abgestimmte Verfahrensweisen zum Umgang mit Bankettschälgut festgelegt. Die Richtlinie regelt in Abwägung der Belange der Straßenbauverwaltung und des Umweltrechtes bisher bestehende Rechtsunsicherheiten beim Umgang mit Bankettschälgut und stellt eine praktische Arbeitshilfe für die Ausführenden dar.

Hiermit wird die „Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut, Ausgabe 2010“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Anwendungshinweise werden auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen bereitgestellt unter www.lsb.brandenburg.de. Die Richtlinie ist unter www.fgsv-verlag.de abrufbar.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg OT Baumgarten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Oktober 2024

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Schenkenberg OT Baumgarten in der Gemarkung Baumgarten, Flur 3, Flurstücke 77 und 91 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G04123).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Turnerweg 8 in 01097 Dresden wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17291 Schenkenberg, OT Baumgarten

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Baumgarten	3	91
WKA 2	Baumgarten	3	77

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 114,74 auf 80,15) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO, einschließlich der Errichtung sowie der Mitbenutzung von zwei Löschwasserzisternen (Volumen jeweils 48 m³) in 17291 Schenkenberg, OT Baumgarten, Gemarkung Baumgarten, Flur 3, Flurstücke 74, 161,
 - Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Registriernummer: GN/038/2024, zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) am WKA-Standort,

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 16. Oktober 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niedergörsdorf OT Danna

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Oktober 2024

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Danna, Flur 2, Flurstück 28/5 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 auf dem Grundstück

in 14913 Niedergörsdorf,
Gemarkung Danna,
Flur 2, Flurstück 28/5

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 2 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 17. Oktober 2024 bis einschließlich 30. Oktober 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Anordnung zur Übertragung der Beschlussfassung in personalrechtlichen Angelegenheiten

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 23. September 2024

I.

Gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 14 und 15 sowie Absatz 2 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wird Folgendes angeordnet:

1. Bei Entlassungen auf eigenen Antrag gemäß § 33 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) obliegt die Beschlussfassung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer auch für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG).
2. Die Beschlussfassung über die Zulässigkeit und Begründetheit von Dienstaufsichtsbeschwerden obliegt auch für Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
3. Die Beschlussfassung über folgende personalrechtliche Angelegenheiten in der Funktionsebene des höheren Dienstes obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer:
 - Einstellung (Stellenbesetzung) einschließlich Feststellung des erfolgreichen Bestehens der Probezeit,
 - Höhergruppierung,
 - Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch Auflösungsvertrag sowie
 - Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten.

Für folgende Funktionsebenen des höheren Dienstes verbleibt die Beschlussfassung über die Einstellung (Stellenbesetzung) beim Vorstand:

- Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte,
 - Kaufmännische Leiterinnen und Leiter in den Rehabilitationskliniken sowie
 - Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
4. In eilbedürftigen Personalangelegenheiten, in denen die Beschlussfassung dem Vorstand obliegt, kann die Beschlussfassung durch einen Erledigungsausschuss für besondere personelle Angelegenheiten des Vorstandes erfolgen.

II.

Diese Anordnung tritt am Ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Länder Brandenburg und Berlin folgt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung der Beschlussfassung in personalrechtlichen Angelegenheiten vom 24. November 2023 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 23. September 2024

gez. Kuske
Der Vorsitzende des Vorstandes

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.12.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 3, Flurstück 10	Gebäude- und Freifläche, Am Winterhafen 3, 4	6.458	5353, BV lfd. Nr. 2

Lage: Am Winterhafen 3 - 4, 15234 Frankfurt (Oder)

Nutzung: ehemaliger Industriegebäudekomplex

Verkehrswert: 1,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 33/21

Aufgebotssachen

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel

39 UR II 22/22

Aufgebot

Frau Gundula Stiens, Steinweg 1, 34434 Borgentreich hat als Eigenbesitzer den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht.

Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Gemarkung Bardenitz, Blatt 127. Bezeichnung: Flur 1, Flurstück 191, in einer Größe von 2 430 m², Lage: Hüfnerbusch. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Büdner Friedrich Querhammel in Bardenitz.

Der Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 16.01.2025 vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel, Az.: 39 UR II 22/22, anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Brandenburg an der Havel, 16.09.2024

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.